

Eintragung von kleineren geografischen Einheiten („Gewanne“)

Stand: 07.02.2024

Einführung

Das Thema „Herkunft“ wird in der deutschen Weinwirtschaft ab 2021 eine noch wichtigere Rolle einnehmen als bisher. Seit der letzten großen Weinrechtsreform 1971 steht die „Geprüfte Qualität im Glas“ im Fokus. Der natürliche Alkoholgehalt („Mostgewicht“, „Oechsle“) war ausschlaggebend für die Qualität eines Weines. Vereinfacht gesagt: Je höher das Mostgewicht, umso höher die Qualität. Die Herkunftsangaben auf den Etiketten gaben dabei an, woher die für den Wein verwendeten Trauben stammen. Vor dem Hintergrund, dass es bis in die 1990er Jahre durchaus möglich war, dass die Trauben nicht voll ausreifen, sind die Regeln nachzuvollziehen – auch wenn schon seit Einführung Kritik geübt wurde.

Die Europäische Union führte 2009 für alle weinbautreibenden Mitgliedsstaaten die verpflichtende Einführung des romanischen Systems, also eines herkunftsbezogenen Qualitätssystems ein. Dazu wurden die Gesetzestexte (Stand 01.08.2009) in sog. Produktspezifikationen überführt. Die traditionellen Anbaugebiete wie Franken wurden geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), die Landweingebiete („Landwein Main“) wurden zu geschützten geografischen Angaben (g.g.A.).

Die Verordnungen der EU lassen es auch zu, dass neue g.U. eingetragen werden. Dies ist in Franken bereits zweimal geschehen: g.U. Bürgstadter Berg, g.U. Würzburger Stein-Berg.

Der Bundesgesetzgeber hat auf Grund der Tendenzen der Weinwirtschaft, die Sortimente mit engeren Herkunftsbezeichnungen als der Einzellage zu differenzieren, die Möglichkeit geschaffen kleinere geografische Einheiten (WeinG §23 Abs.1) in die Weinbergsrolle einzutragen. Damit sollten zum einen die klassischen 13 Anbaugebiete (z.B. Franken, Baden, Württemberg) geschützt und zum anderen eine Antragsflut an neuen g.U. vermieden werden.

Bayern hat nach langer Diskussion zwischen Weinbauverband, StMELF und StMUV sowie deren nachgelagerten Behörden beschlossen, die Eintragung kleinerer geografischer Einheiten zu ermöglichen und von der Ermächtigung gebraucht gemacht, diese mit Eintragungs- und Verwendungskriterien zu hinterlegen. Mit der Änderung der BayweinRAV im Sommer 2020 gibt es nun diese Möglichkeit.

Verwendung von „Gewann“-Bezeichnungen

Der Fränkische Weinbauverband (seit November 2020 anerkannt als Branchenverband) hat in seinem Ausschuss „Profilierung und Herkunft“ ein Herkunftsmodell entwickelt. In Anlehnung an das Herkunftsmodell des Burgunds werden Herkunftsebenen unterschieden, deren Produktionsvorgaben zunehmend strikter werden.

Da es in Franken keine verbindliche Lagenklassifizierung gibt, sollen in der Produktspezifikation der g.U. Franken (unter Berücksichtigung der Rahmengesetzgebung) Verwendungskriterien für die einzelnen Stufen festgelegt werden. Die Verwendungskriterien für kleinere geografische Angaben in der BayWeinRAV tragen bereits diesem Modell Rechnung. Kleinere geografische Einheiten („Gewanne“) finden bevorzugt in der Kategorie „Großes Gewächs“ statt. **Ein eingetragenes Gewann ist jedoch keine Garantie für ein „Großes Gewächs“.**

Bei der Eintragung und Verwendung von Gewann-Bezeichnungen haben sich in den letzten Jahren zwei Varianten herausgestellt:

- Variante 1: Gewanne zur Bezeichnung von "Filetstücken" innerhalb bestehender Einzellagen
- Variante 2: Gewanne zur "Re-Strukturierung" großer Einzellage, die 1971 geschaffen wurden

Aus Sicht des Fränkischen Weinbauverbands sind beide Varianten möglich. Die Notwendigkeit einer Eintragung ist abhängig von der individuellen Strategie eines Betriebs (etwa zur Sortimentsstrukturierung und

-differenzierung) oder eines Ortes. Die "Attraktivität" eines Namens richtet sich in erster Linie an den "lokalen Sprachgebrauch" innerhalb einer Ortschaft.

Rolle der Weinbaugemeinde

Der Antrag auf die Eintragung einer kleineren geografischen Einheit ist von einem Winzer oder einer Gruppe Winzern zu stellen. Nach BayWeinRAV §19 Abs. 10. Satz 3 wird eine aktuelle Liegenschaftskarte mit dem dort eingetragenen Gewannnamen benötigt.

Die Vorschriften der Vermessungsbehörden definieren die Lagebezeichnung wie folgt:

„Die Lagebezeichnung ist die ortsübliche oder amtlich festgesetzte Benennung der Lage von Flurstücken. Namen von kulturhistorischer Bedeutung und überlieferte Flurnamen sollen möglichst erhalten bleiben.“

Die heutigen Lagebezeichnungen der Weinberge im Liegenschaftskataster wurden im Wesentlichen von der Flurbereinigung nach Weinbergsbereinigungen übernommen. Alte, vor allem kleinere alte, Gewannennamen sind dabei untergegangen. **Alte Gewannennamen können auf Antrag der Gemeinde als Lagebezeichnung im Liegenschaftskataster wieder eingeführt bzw. ergänzt werden.** Auch die Eintragung einer neuen Gewannen, bzw. Lagebezeichnung, die nicht in den alten Karten enthalten ist, sollte auf Antrag der Gemeinde möglich sein.

Jedes Flurstück hat im Kataster eine Lagebezeichnung, d. h. wenn eine neue Lagebezeichnung eingeführt werden soll, muss die bisherige geändert werden. Die Änderung sollte im Einvernehmen mit der Gemeinde und den Grundstückseigentümern erfolgen. Der eingetragene Lagename wird um den Namen der kleineren geografischen Einheit ergänzt werden, z.B. Iphöfer Kronsberg - Gewann Kammer.

Lageplan

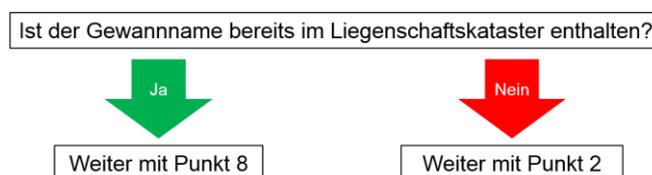
Grundlage für den Antrag der Gemeinde sollte ein Lageplan sein, in dem die bzgl. der Lagebezeichnung zu ändernden Flurstücke eingezeichnet sind. Das zuständige Vermessungsamt prüft anschließend, ob es die Lagebezeichnung in den ältesten Karten (ca. 1830) bereits gegeben hat. Eine parzellenscharfe Abgrenzung der Lage ist auf Basis der alten Karten nicht möglich. Insofern besteht hier durchaus Spielraum.

Kosten

Eine Neuvermessung der Grundstücke ist nicht erforderlich. Da die Lagebezeichnung im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs vorgetragen ist, bedarf deren Änderung im Grundbuch eines kostenpflichtigen Fortführungsnachweises. Es sollte im Vorfeld zwischen der Weinbaugemeinde und Winzer / Weinbauverein geklärt sein, wer die Kosten für den Fortführungsnachweis trägt. Es wird der Zeitaufwand gemäß der Gebührenordnung verrechnet.

Vorgehen aus Sicht der Fränkischen Weinbauverbands

1. Winzer*innen, die einen Antrag auf Eintragung einer kleineren geografischen Einheit stellen möchten, stimmen sich mit den Winzer*innen, die benachbarte Flächen bewirtschaften, ab. Wünschenswert ist die Einbeziehung des örtlichen Weinbauvereins.



Verfahren zur Eintragung der Bezeichnung in das Liegenschaftskataster

2. Die antragstellenden Winzer*innen prüfen im Vorfeld, ob die einzutragende Bezeichnung in den alten Karten enthalten ist. Dies kann bspw. mit dem BayernAtlas erfolgen:

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/> → Thema wechseln → Zeitreise

Die zuständigen Vermessungsämter können bei der Interpretation der alten Karten unterstützen.

3. Die antragstellenden Winzer*innen holen die Einverständniserklärungen zur Namensänderung bei den Eigentümern der betroffenen Flächen ein.
4. Die antragstellenden Winzer*innen reichen eine aktuelle Liegenschaftskarte bei der Weinbaugemeinde ein, aus der hervorgeht:
 - a. Die äußere Abgrenzung der kleineren geografischen Einheit
 - b. Die Flurstücke, die vollumfänglich in der kleineren geografischen Einheit liegen
 - c. Die Einverständniserklärungen der Eigentümer
 - d. Aktueller Flächen- und Nutzungsnachweis
5. Der Gemeinderat der Weinbaugemeinde beschließt über die Eintragung / Ergänzung der Bezeichnung im Liegenschaftskataster.
6. Bei positivem Beschluss stellt die Weinbaugemeinde einen Antrag auf Änderung im Liegenschaftskataster beim zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.
7. Nach erfolgter Eintragung informiert die Gemeinde die antragstellenden Winzer*innen über die Änderung.

Verfahren zur Eintragung der Bezeichnung in die Weinbergsrolle

8. Die Winzer*innen reichen einen Antrag für die Eintragung einer kleineren geografischen Einheit in fünffacher Fertigung bei der Gemeinde ein. Dieser umfasst:
 - a. eine aktuelle Liegenschaftskarte mit dem dort eingetragenen Gewannnamen,
 - b. eine Auflistung der vollumfänglich in dem Gewinn belegenen Flurstücke und
 - c. einen aktuellen Flächen- und Nutzungsnachweis, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Flurstück in dem beantragten Gewinn bewirtschaftet.
9. Die Gemeinde prüft, ob nach BayWeinRAV §10 Abs. 2 bzw. Abs. 10 Berechtigte den Antrag gestellt haben und ob die Angaben im Antrag zutreffen. Sie legt den Antrag in fünffacher Fertigung mit ihrer Stellungnahme unmittelbar der Regierung von Unterfranken (Weinprüfstelle / Weinbergsrolle) vor.
10. Ist der Antrag begründet, sind der Antrag und die Pläne mit dem Eintragungsvermerk zu versehen. Der Name der kleineren geografischen Einheit ist unter Beifügung des mit dem Eintragungsvermerk versehenen Antrags und Plans in die Weinbergsrolle einzutragen.

Wichtiger Hinweis der Regierung von Unterfranken

Eine Verwendung der Gewanne-Bezeichnung ist erst möglich, wenn der Antrag von der zuständigen Regierung von Unterfranken genehmigt wurde; die Antragsstellung bei der Gemeinde alleine genügt diesen Anforderungen nicht.

Sollten Sie zu dem Verfahren Fragen haben, so kontaktieren Sie bitte Herrn Rüdiger Schumacher unter 0931-3801611.

Gesetzliche Grundlage: BayWeinRAV §19

(10) ¹Im Liegenschaftskataster eingetragene, abgegrenzte kleinere geografische Einheiten im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Weingesetzes (Gewanne) können auf Antrag in die Weinbergsrolle eingetragen werden. ²Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Antragsberechtigten darf ein Antrag auch von Erzeugern gestellt werden, die im Besitz mindestens eines Flurstücks innerhalb des Gewannes sind. ³Dem Antrag sind eine aktuelle Liegenschaftskarte mit dem dort eingetragenen Gewannnamen, eine Auflistung der vollumfänglich in dem Gewinn belegenen Flurstücke und ein aktueller Flächen- und Nutzungsnachweis, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Flurstück in dem beantragten Gewinn

bewirtschaftet, beizufügen. ⁴Vom Antrag werden alle vollumfänglich in dem einzutragenden Gewinn belegenen Flurstücke umfasst. ⁵Gelistete Flurstücke gehören vollumfänglich zu dem Gewinn. ⁶Ein Flurstück kann nur einem Gewinn zugeschrieben werden.

⁷Die Abs. 3 und 4 Nr. 1, Abs. 5 bis 7 und 9 gelten entsprechend.

(2) Antragsberechtigt sind

1. Eigentümer und sonstige zur Nutzung von Rebflächen dinglich Berechtigte und
2. Erzeugerzusammenschlüsse für die Rebflächen der Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllen.

(3) Der Antrag für die Eintragung einer Lage [/ kleineren geografischen Einheit] ist in fünffacher Fertigung bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die Lage [/ kleineren geografischen Einheit] ganz oder überwiegend liegt.

(4) Der Antrag muss enthalten

1. den einzutragenden Lagenamen [Namen der kleineren geografischen Einheit] und die Angabe, ob es sich um einen herkömmlichen oder in das Flurkataster eingetragenen Namen handelt oder ob er sich an einen solchen Namen anlehnt; in letzterem Fall ist auch dieser Name anzugeben,

(5) ¹Dem Antrag sind fünf Karten im Maßstab 1 : 2500 oder 1 : 5 000 beizufügen, aus denen die Grundstücke und Flurnummern ersichtlich sind, für die der Lagenname eingetragen werden soll. ²Die Grenzen der einzutragenden Lage [/ kleineren geografischen Einheit] sind farbig darzustellen.

(6) ¹Die Gemeinde prüft, ob nach Abs. 2 Berechtigte den Antrag gestellt haben und ob die Angaben im Antrag zutreffen. ²Sie legt den Antrag in fünffacher Fertigung mit ihrer Stellungnahme unmittelbar der zuständigen Behörde vor. ³Erstreckt sich die einzutragende Lage [/ kleineren geografischen Einheit] auf das Gebiet anderer Gemeinden, müssen diese angehört werden.

(7) ¹Ist der Antrag begründet, sind der Antrag und die Pläne mit dem Eintragungsvermerk zu versehen. ²Der Name der Lage [/ kleineren geografischen Einheit] ist unter Beifügung des mit dem Eintragungsvermerk versehenen Antrags und Plans in die Weinbergsrolle einzutragen. ³Je eine mit dem Eintragungsvermerk versehene Ausfertigung des Antrags und Plans ist der vorlegenden Gemeinde, der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Lage [/ kleineren geografischen Einheit] überwiegend liegt, und dem Antragsteller zu übersenden. ⁴Andere Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet sich die Lage erstreckt, sind von der Eintragung zu unterrichten.

(9) Die Namen der erstmals eingetragenen Lagen sind amtlich bekanntzumachen.

⁸Abweichend von Abs. 2 wird bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen auf Antrag eines Berechtigten nach Satz 2 das gesamte Gewinn mit allen vollumfänglich enthaltenen Flurstücken in die Weinbergsrolle eingetragen.

(11) ¹Die Verwendung eines Gewinnnamens im Sinne des Abs. 10 auf dem Weinetikett setzt voraus, dass

1. der natürliche Alkoholgehalt mindestens 12,0 % vol beträgt; eine Anreicherung ist in Ausnahmefällen bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zu beantragen,
2. ausschließlich folgende Rebsorten verwendet werden:
 - a. für Weine, die auf Rebflächen erzeugt werden, die Bestandteil der geschützten Ursprungsbezeichnung Franken sind, dürfen ausschließlich die Rebsorten Silvaner, Riesling, Weißburgunder, Spätburgunder, Traminer verwendet werden;
 - b. für Weine, die auf Rebflächen erzeugt werden, die Bestandteil des bayerischen Teils der geschützten Ursprungsbezeichnung Württemberg sind, dürfen ausschließlich die Rebsorten Spätburgunder, Chardonnay, Weißburgunder, Grauburgunder und Sauvignon blanc verwendet werden,
3. Qualitätsweine der Geschmacksrichtung „trocken“ oder Prädikatsweine mit den Prädikaten Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein der Geschmacksrichtung „lieblich“ oder „süß“ entsprechen,
4. der Wein nicht in einer 1-Literflasche abgefüllt wird und
5. der im Gewinn geerntete Hektarertrag rebsorten- und gewinnbezogen im Herbstbuch erfasst wird und maximal 66 hl/ha im Gewinn geerntet werden.

²Auf dem Bescheid der amtlichen Prüfung für Weine ergänzt die Prüfstelle den Hinweis, ob die Kriterien nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 1 Nr. 1 bis 4 für die Verwendung des Gewinnnamens erfüllt sind, sofern ein solcher angegeben wurde. ³Die Kontrollen zur Einhaltung der Kriterien erfolgen stichprobenartig durch die Weinkontrolle.